

25.11.22**Beschluss**
des Bundesrates

Gesetz zur Aufteilung der Kohlendioxidkosten (Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz - CO2KostAufG)**A**

Der Bundesrat hat in seiner 1028. Sitzung am 25. November 2022 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 10. November 2022 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes **n i c h t** zu stellen.

B

Der Bundesrat hat ferner folgende **E n t s c h l i e ß u n g** gefasst:

1. Der Bundesrat stellt fest, dass die Klimaziele des Gebäudesektors 2020 und 2021 verfehlt wurden. Mietende werden weiterhin entsprechend hohe Kohlendioxidkosten anteilig zahlen müssen, während sie den energetischen Standard des Gebäudes kaum beeinflussen können. Eine Überarbeitung der Gebäudepolitik und ambitioniertere, flankierende Maßnahmen sind daher essenziell, um sowohl ungebührende soziale Härten zu vermeiden als auch dem Klimawandel hinreichend zu begegnen.

2. Der Bundesrat begrüßt, dass im Gebäudeenergiegesetz die Einführung des Effizienzhausstandards 55 im Wohnungsneubau ab dem 1. Januar 2023 vorgesehen ist. Dies wird die Kohlendioxidkosten sowohl für Vermietende als auch für Mietende reduzieren.
3. Die vorgesehenen Anreize für Vermietende zu Investitionen in klimaschonende Heizungssysteme und energetische Sanierungen bedürfen einer baulichen Umsetzung, um die Einspar- und Klimaschutzeffekte zu realisieren. Der Bundesrat sieht mit Sorge einen möglichen Mangel an Fachkräften für diese Maßnahmen und verweist auf die Stärkung von vorgefertigten, modularen Sanierungslösungen (serielles Sanieren).
4. Die Einsparungen im Gebäudebereich können nur mit Hilfe von ausgebildetem und geschultem Fachpersonal bewältigt werden. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, gemeinsam mit den Ländern kurzfristig eine Qualifizierungsoffensive zu starten, welche dem derzeit vorherrschenden Fachkräftemangel entgegenwirkt.
5. Der Bundesrat hält es unterstützend zu den Anreizen im hier vorgelegten Gesetz für wichtig, dass bestehende ambitionierte Länderanforderungen im Bereich der Gebäudeenergie weiterhin durch Länderöffnungsklauseln abgesichert werden. Diese sollten so ausgestaltet werden, dass die Regelungen des Bundes nicht unterschritten werden können.